

Kurztitel

Anzeiger aufgebotener Wertpapiere

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 145/1972 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 424/1995

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1995

Text

§ 6. (1) Das Entgelt, das dem Herausgeber für die Einschaltung in den Anzeiger zusteht, beträgt bis zu einem Wert der einzelnen Urkunde von 200 000 S 3 vH, von einem darüber hinausgehenden Wert 1 vH. Es beträgt jedoch zumindest 140 S; bezieht sich die Einschaltung auf Grund desselben Verfahrens auf mehrere Urkunden, so ist hiebei vom Gesamtwert der Urkunden auszugehen.

(2) Ist für den Wert der letzte Börsenkurswert der Urkunde maßgebend, so bestimmt er sich nach dem amtlichen Kurs am Tag vor der Antragstellung; diesen Kurs hat der Antragsteller nachzuweisen.